

# **121. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 115. Satzungsantrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 114):

## **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

### **„§ 177b**

**Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden“**

2. § 157a Satz 3 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird wie folgt ergänzt:

### **„§ 157a**

**Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum  
Kapitaldeckungsverfahren**

Satz 1 und 2 ...

³Die Anzahl dieser Versorgungspunkte ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren zu einer Beitragsleistung von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts multipliziert mit den nach § 157 Absatz 2 für das jeweilige Kalenderjahr errechneten Versorgungspunkten; der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 181 Absatz 4b und § 186 Absatz 2 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu § 186 bleibt dabei unberücksichtigt.“

3. Nach § 177a wird ein neuer § 177b eingefügt:

**„§ 177b**

**Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden**

- (1) <sup>1</sup>Der Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I und Versorgungskonto II umfasst das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Beitrittsgebiet. <sup>2</sup>Befindet sich der Beschäftigungsort nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV im Beitrittsgebiet, wird die Pflichtversicherung dem Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I und Versorgungskonto II zugeordnet, im Übrigen wird sie den Abrechnungsverbänden I West Bundeseisenbahnvermögen oder I West Übrige Beteiligte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung zum Abrechnungsverband II bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für eine Entsendung im Rahmen eines im Bereich der Abrechnungsverbände I West bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsplatz im Bereich des Abrechnungsverbandes I Ost Versorgungskonto I und Versorgungskonto II und umgekehrt gelten § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Pflichtversicherung
- a) von Beschäftigten, die Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, auf den letzten Beschäftigungsort vor Beginn der Beurlaubung durch den beteiligten Arbeitgeber zur Übernahme dieser Aufgaben abzustellen,
- b) in Fällen, in denen sich nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV kein Beschäftigungsort im Inland ergibt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

**Artikel 2**

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. November 2024.

---

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 20.11.2024 beschlossene Satzungsänderung des 121. Satzungsantrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 18. Dezember 2024

Z 11/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Ludwig Kern